

<p>Umsatzerlöse</p> <p>Bisher waren nur Erlöse, die aus der Betriebsleistung des jeweiligen Unternehmens entstanden sind, als Umsatzerlöse auszuweisen. Nach dem RÄG 2014 sind die Umsatzerlöse ohne Rücksicht darauf zu ermitteln, ob sie für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind. Daher zählen nunmehr auch Nebenerlöse und sonstige Dienstleistungen zu den Umsatzerlösen. Direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern sind abzuziehen. Beachten Sie auch, dass die mit (den bisher als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesenen) Erlösen verbundenen Aufwendungen nunmehr den Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen zuzuordnen sind.</p> <p>Achtung: Wenn Sie Verträge mit Vergütungen abgeschlossen haben, die von den Umsatzerlösen iSd UGB abhängig sind (zB umsatzabhängige Miete, Konzernumlagen, Mitarbeiterbonifikationen), sollten Sie die neue Rechtslage mit Ihrem Vertragspartner abklären.</p>	189a(5)
<p>Sonstige betriebliche Erträge</p> <p>Kleine Gesellschaften müssen diese nicht aufgliedern.</p>	231(1)
<p>Personalaufwand</p> <p>Kleine Unternehmen müssen künftig den Personalaufwand nur mehr in die Posten „Löhne und Gehälter“ sowie „soziale Aufwendungen, davon Aufwendungen für die Altersversorgung“ aufteilen. Bei allen anderen Unternehmen sind die Löhne und Gehälter nach wie vor getrennt auszuweisen und bei dem Posten „soziale Aufwendungen, davon Aufwendungen für die Altersversorgung“ sind folgende Beträge getrennt auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen - Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge. 	231(1)
<p>Sonstige betriebliche Aufwendungen</p> <p>Kleine Gesellschaften müssen Steuern, welche nicht unter den Posten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen, nicht gesondert ausweisen.</p>	231(1)
<p>Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens</p> <p>Kleine Gesellschaften müssen diese nicht aufgliedern.</p>	231(1)
<p>Ergebnis vor Steuern</p> <p>Das bisherige „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ heißt künftig „Ergebnis vor Steuern“.</p>	231(1)
<p>Außerordentliche Erträge / Aufwendungen</p> <p>Diese Posten entfallen künftig. Außerordentlich große Beträge sind im Anhang zu erläutern. Die Vorjahresposten sind entsprechend anzupassen.</p>	231(1)
<p>Ergebnis nach Steuern – Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</p> <p>Nach Abzug der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wird als neue Zwischensumme das Ergebnis nach Steuern ausgewiesen. Der danach im Gesetz vorgesehene Posten „sonstige Steuern, soweit nicht in den Posten 1-19 enthalten“ wird in der Praxis kaum eine Bedeutung haben, sodass regelmäßig das Ergebnis nach Steuern mit dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ident sein wird. Die GuV darf mit dem Posten Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag enden, wenn die Veränderung der Gewinn- und Kapitalrücklagen im Anhang erläutert wird. Die Anführung des Gewinn- bzw Verlustvortrages ist nicht mehr vorgesehen, da dieser ohnehin aus der Bilanz ersichtlich ist.</p>	231(5)

Neuerungen bei Ansatz und Bewertung	
<p>Firmenwert</p> <p>Kann die Nutzungsdauer von neu erworbenen Firmenwerten nicht verlässlich geschätzt werden, ist der Firmenwert linear über 10 Jahre abzuschreiben. Im Anhang ist der Abschreibungszeitraum zu erläutern. Für bereits bestehende Firmenwerte gelten die Regelungen vor RÄG 2014 weiter.</p>	203(5)
<p>Verpflichtende Zuschreibung</p> <p>Das bisher vorgesehene Wahlrecht, von einer Zuschreibung abzusehen, wenn ein niedrigerer Wertansatz bei der steuerlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann, wird durch eine Zuschreibungspflicht ersetzt (Ausnahme: Geschäfts- bzw Firmenwert). Bisher unterlassene Zuschreibungen auf Grund bereits eingetretener Wertaufholungen sind grundsätzlich im Geschäftsjahr, das ab dem 1.1.2016 beginnt, nachzuholen. Diese nachgeholte Zuschreibung ist auch für steuerliche Zwecke maßgebend. Der Zuschreibungsbetrag kann aber auf Antrag einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage zugeführt werden (§ 124 b Z 270 EStG). Die Zuschreibungsrücklage ist laufend insoweit aufzulösen, als eine laufende oder außerordentliche Abschreibung für das betreffende Wirtschaftsgut vorgenommen wird, spätestens jedoch im Zeitpunkt des Ausscheidens. Die steuerliche Zuschreibungsrücklage kann unternehmensrechtlich als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und den steuerlichen Übergangsregelungen entsprechend aufgelöst werden.</p> <p>Achtung: Wertaufholungen, die in Geschäftsjahren, die ab dem 1.1.2016 beginnen, eintreten, können keiner Zuschreibungsrücklage mehr zugeführt werden.</p>	208 iVm 906(32)
<p>Herstellkosten</p> <p>Für angemessene Anteile der Gemeinkosten besteht nunmehr eine Aktivierungspflicht. Die bisherige Möglichkeit, nur die Einzelkosten anzusetzen, entfällt künftig. Hat der Herstellungsvorgang bereits in einem Geschäftsjahr vor Anwendung des RÄG 2014 begonnen, hat die Bewertung noch nach § 203 UGBaF zu erfolgen. Die unterschiedliche Bewertung ist im Anhang zu erläutern.</p> <p>Für den Ansatz von Fremdkapitalzinsen und Aufwendungen für soziale Einrichtungen etc. besteht weiterhin ein Wahlrecht. Werden Fremdkapitalzinsen aktiviert, ist dies im Anhang anzugeben. Mittelgroße oder große Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den im Geschäftsjahr aktivierten Betrag anführen.</p>	203(3) 203(4)
<p>Disagio</p> <p>Für ein Disagio ist künftig - wie im Steuerrecht - verpflichtend ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden und über die Laufzeit abzuschreiben. Dies gilt jedoch nur für Unterschiedsbeträge für Geschäftsjahre ab 1. 1. 2016. Eine Nachholung für nicht aktivierte Disagiobeträge in Vorjahren ist nicht vorgesehen.</p> <p>Achtung: Für Geldbeschaffungskosten besteht – im Gegensatz zum Steuerrecht – weiterhin ein Aktivierungsverbot.</p>	198(7)

<p>Latente Steuern</p> <p>Die Bildung von latenten Steuern erfolgt nunmehr statt nach dem bisherigen GuV-orientierten „timing concept“ nach dem international üblichen bilanzorientierten „Liability Approach“. Daher sind Unterschiede zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen zu berücksichtigen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ausgleichen, wobei es unerheblich ist, ob diese ergebniswirksam entstanden sind oder nicht.</p> <p>Mittelgroße und große Gesellschaften müssen nunmehr neben den passiven latenten Steuern auch aktive latente Steuern im Jahresabschluss berücksichtigen. Für kleine Gesellschaften besteht weiterhin ein Wahlrecht.</p> <p>Für aktive latente Steuern aus Verlustvorträgen wurde erstmals ein Ansatzwahlrecht eingeführt. Diese künftigen steuerlichen Ansprüche aus Verlustvorträgen können insoweit angesetzt werden, als ausreichend passive latente Steuern vorhanden sind oder soweit „überzeugende substantielle Hinweise“ vorliegen, dass ein ausreichend hohes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft erzielt werden kann. Im Anhang sind die substantiellen Hinweise, die den Ansatz rechtfertigen, zu erläutern.</p> <p>Werden aktive latente Steuern im Jahresabschluss ausgewiesen, dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn nach Ausschüttung jederzeit auflösbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinn-/Verlustvortrages in Höhe des aktivierten Betrages verbleiben. Diese unverändert aus dem UGBaF übernommene Bestimmung wird durch die Aktivierungspflicht für aktive latente Steuern künftig größere Beachtung beizumessen sein.</p> <p>Der Betrag aus dem erstmaligen Ansatz aktiver latenter Steuern ist über längstens fünf Jahre - beginnend im Übergangsjahr 2016 - zu verteilen. Falls durch die neue Bewertung eine Zuführung zu den passiven latenten Steuern erforderlich ist, kann der Betrag über höchstens fünf Jahre verteilt zugeführt werden. Alternativ kann der Differenzbetrag voll aktiviert bzw rückgestellt werden und in einen Rechnungsabgrenzungsposten, der dann über höchstens fünf Jahre aufgelöst wird, eingestellt werden.</p> <p>Die Veränderung der latenten Steuern ist in der GuV gesondert unter den "Steuern vom Einkommen und Ertrag" auszuweisen.</p>	<p>198(9)</p> <p>235(2)</p> <p>906(33) 906(34)</p> <p>198(10)</p>
<p>Verbindlichkeiten – Rückstellungen</p> <p>Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind nunmehr mit dem Erfüllungsbetrag statt wie bisher mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Dies bedeutet, dass der Wert nunmehr auch Sachleistungs- und Sachwertverpflichtungen umfasst und auch künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>211(1)</p>
<p>Abzinsung von langfristigen Rückstellungen</p> <p>Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen. Als „marktüblich“ soll nach den erläuternden Bemerkungen ein Durchschnittszinssatz, wie zB der letzten 5 bis maximal 10 Jahre laut dHGB oder der Zinssatz von 3,5% nach § 9 Abs 5 EStG gelten.</p> <p>Soweit die erstmalige Anwendung der neuen Bestimmungen zu einer Zuführung / Auflösung von Rückstellungen führt, kann dieser Betrag, beginnend mit dem Jahr der erstmaligen Anwendung dieser Bestimmungen, über längstens fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden (Beginn ab dem Jahr 2016).</p>	<p>211(2)</p> <p>906(33) 906(34)</p>

